

**\*\*Amtliche Bekanntmachung\*\***

**Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und der frühzeitigen Erkennung der Newcastle Disease (ND) vom 05. Mai 2026**

1. Die mit amtlicher Bekanntmachung am 05. Mai 2026 erlassene „Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster zur Vorbeugung vor der Einschleppung und der frühzeitigen Erkennung der Newcastle Disease (ND)“ wird mit sofortiger Wirkung vollständig aufgehoben. Mit der Aufhebung entfallen sämtliche in der Allgemeinverfügung vom 5. Mai 2026 angeordneten Maßnahmen.
- 2.

**Begründung:**

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 5. Mai 2026 hat der Landkreis Elbe-Elster präventive Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung der Newcastle Disease (ND) erlassen. Anlass hierfür war eine erhebliche Häufung von Krankheitsausbrüchen im Land Brandenburg seit Februar 2026 und der bindende Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) vom 29. April 2026.

Die epidemiologische Lage hat sich seither nachhaltig stabilisiert. Ausbrüche im Kreisgebiet oder der unmittelbaren Umgebung wurden nicht festgestellt. Folglich hat das zuständige Ministerium (MLEUV) mit Wirkung vom 26. Juni 2026 seinen vorangegangenen Erlass vom 29. April 2026 vollumfänglich aufgehoben.

Ordnungsbehördliche und tierschutzrechtliche Beschränkungen dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie sie zur Seuchenabwehr zwingend erforderlich sind. Da die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der präventiven Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nicht mehr vorliegen und die übergeordnete Behörde (MLEUV) die fachliche Notwendigkeit verneint hat, ist die Beibehaltung der Maßnahmen unverhältnismäßig. Die Allgemeinverfügung war daher im pflichtgemäßen Ermessen aufzuheben.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG).

Die Aufhebung erfolgt gemäß § 49 VwVfG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

### **Hinweis:**

Ausstellungen und Veranstaltungen mit Geflügel sind wieder erlaubt.

Die gesetzliche, allgemeine Impfpflicht und die allgemeine Stichtagsanzeigepflicht nach der Viehverkehrsverordnung bleiben von dieser Aufhebung unberührt.

Herzberg, 01. Juli 2026

Im Auftrag

Mareike Wohlert  
Amtstierärztin

### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) *ABl. L 84 vom 31.3.2016, pp. 1–208*, in der geltenden Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen *ABl. L 174 vom 3.6.2020, pp. 64–139*, in der geltenden Fassung
- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), in der geltenden Fassung
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5), in der geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), in der geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), in der geltenden Fassung